

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

3 % Eidgenössisches Anleihen von Fr. 70,000,000 von 1903.

Kapitalrückzahlung auf 15. April 1913.

Infolge der heute stattgefundenen ersten Verlosung gelangen auf 15. April 1913 aus dem obgenannten Anleihen nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2,251—300	22,401—450	50,051—100	102,051—100
4,901—950	26,551—600	52,151—200	109,551—600
5,501—550	32,201—250	62,551—600	110,751—800
8,351—400	36,201—250	63,701—750	113,501—550
11,401—450	37,251—300	74,151—200	127,601—650
14,851—900	38,751—800	74,301—350	129,651—700
18,051—100	45,101—150	84,801—850	131,101—150
19,801—850	46,301—350	85,051—100	138,851—900
21,551—600	48,701—750	93,001—050	
21,651—700	48,901—910	99,201—250	

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 930,000 erfolgt

in der **Schweiz**: Bei der eidgenössischen Staatskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der schweizerischen Nationalbank und ihren Zweigniederlassungen, sowie bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais in Genf;

in **Frankreich**: Bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais in Paris.

Bern, den 24. Januar 1913.

(1.)

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Nichtigklärung eines Reisepasses.

Der am 13. Dezember 1912 vom schweizerischen Generalkonsulat in Bukarest auf den Namen Friedrich Ferdinand D'Aujourd'hui, Kaufmann, von Schaffhausen, wohnhaft in Galatz (Rumänien), ausgestellte Reisepass zur Reise nach Österreich, Russland und der Türkei ist dem Inhaber auf seiner Reise von Wien nach München zwischen dem 1. und 3. Januar 1913 abhanden gekommen. Dieser Reisepass wird hiermit nichtig erklärt; auf Grund desselben allfällig ausgestellte Reiseschriften haben keine Gültigkeit.

Bern, den 22. Januar 1913.

(2..)

Schweiz. Politisches Departement.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhalts-erklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibung, sowie Inserate.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über nachstehende Arbeiten zum Postneubau St. Gallen wird Konkurrenz eröffnet:

1. Gipsarbeiten,
2. Boden- und Wandplattenbeläge (Terrazzo und Tonplatten, Schiefersockel und -simsen),
3. Glaserarbeiten,
4. Fensterbeschläge,
5. Parkettarbeiten,
6. Rolladen (hölzerne und eiserne),
7. Schlosserarbeiten (Gitter und Geländer).

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind je nachmittags in den Bureaux der bauleitenden Architekten Pfighard & Häfeli aufgelegt, und zwar im Bureau Zürich, Bahnhofstrasse 70, am 7., 8. und 10. Februar, und im Bureau St. Gallen, Goliathgasse 28, vom 11.—15. Februar 1913.

Übernahmofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot Postneubau St. Gallen“ bis und mit 18. Februar 1913 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 4. Februar 1913.

(2.).

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1913
Date	
Data	
Seite	243-245
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 900

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.